

## CH\_VB 88.725 vom 6. Oktober 1989

Bundesverwaltung, 1989-10-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_88.725](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_88.725)

FR: CH\_VB 88.725 du 6 octobre 1989

IT: CH\_VB 88.725 del 6 ottobre 1989

### Volltext

Motion Nabholz 1718 N 6 octobre 1989 hat der Bundesrat das Parlament 1979 in seinem Geschäftsbericht (S. 2,3) wie folgt unterrichtet: «Bisher tauchten nur Probleme bezüglich des Aenderungsgrundes 'offensichtliche Irreführung' auf, weil vereinzelte Initiativentitel suggestive Elemente enthielten. Für die Handhabung dieses Prüfungselementes wurden deshalb Kriterien entwickelt. Die Bundeskanzlei geht in ihrer Praxis nun davon aus, dass ein Initiativentitel nicht für sich allein beurteilt werden darf. Wenn die Initiative selbst die im Titel formulierten Begehren enthält - auch wenn sie unrealisierbar erscheinen sollten -, kann der Titel nicht als 'offensichtliche Irreführung' betrachtet werden.» Das Parlament hat diese Praxis weder bei der Beratung des Geschäftsberichts 1979 noch in den konkreten Fällen, in denen Kritik laut wurde, bei der Behandlung in den Räten je beanstandet. Erschwert ist eine Titeländerung durch den wenig glücklichen Wortlaut der Bestimmung: Gefährlich sind weniger die «offensichtlichen» Irreführungen als vorab die weniger leicht erkennbaren indirekten; das qualifizierende Kriterium verlangt aber zur Titeländerung eine besonders schwerwiegende Irreführung, ansonsten das Bundesgericht die Massnahme nicht schützen könnte. Eine strengere Praxis bei der Beurteilung von Initiativentiteln setzt somit in jedem Fall eine Gesetzesänderung voraus. Der Vernehmlassungsentwurf einer Studienkommission zur Revision der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte vom September 1988 schlug zu Artikel 69 Absatz 2 BPR die Streichung der unglücklichen, einzig im deutschen und im italienischen Gesetzeswortlaut vorhandenen Qualifizierung 'offensichtlich' vor. Das Vernehmlassungsverfahren zeitigte jedoch bereits zu diesem moderaten Revisionsvorschlag gerade seitens der Mehrheit der grossen Parteien sei es generell (FDP), sei es hinsichtlich einer Aenderung von Artikel 69 Absatz 2 BPR (SVP, SP) ein sehr reserviertes Echo. Der Bundesrat hat durchaus Verständnis für das Anliegen des Motionärs. Er beabsichtigt, im Rahmen seiner Botschaft zur Revision der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte dem Parlament entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Um nicht bereits vorweg an ein konkretes Lösungsmodell gebunden zu sein, beantragt er indessen die Umwandlung der Motion in ein Postulat. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Zurückgezogen - Retiré #ST# 88.725 Motion Nabholz Zugang der Parlamentarier zur juristischen Datenbank Accès des députés à la banque de données juridiques Wortlaut der Motion vom 29. September 1988 Das Büro wird beauftragt, im Sinne einer Sofortmassnahme dafür zu sorgen, dass die Interessen des Parlamentes im Rahmen des Vertrages zwischen dem Bund und «Swiss-Lex» (juristische Datenbank) gewahrt werden indem sich die Parlamentsmitglieder zu den Bedingungen des Bundes an die juristische Datenbank anschliessen können resp. Zugriff zu den Daten erhalten wie die Verwaltung. Texte de la motion du 29 septembre 1988 Le bureau est chargé de prendre des mesures d'urgence pour que les intérêts du Parlement soient sauvegardés dans l'accord que la Confédération passera avec la banque de données

juridiques «Swiss-Lex» et que les députés puissent obtenir un raccordement à cette banque aux mêmes conditions que la Confédération, c'est-à-dire qu'ils aient accès à ces données à l'instar de l'administration. Mitunterzeichner-Cosignataires: Bodenmann, Bonny, Bundi, Büttiker, Cavadini, Cincera, Columberg, Engler, Eppenberger Susi, Fischer-Häggingen, Fischer-Sursee, Fischer-Seengen, Grendelmeier, Gysin, Hänggi, Hess Peter, Jung, Keller, Leuenberger Moritz, Loeb, Mauch Rolf, Mühlemann, Müller-Meilen, Petitpierre, Reimann Maximilian, Salvioni, Scheidegger, Schule, Spoerry, Stamm, Wanner, Zwingli (32)

Schriftliche Stellungnahme des Büros des Nationalrates vom 18. August 1989 Rapport écrit du Bureau du Conseil national du 18 août 1989 Der Bund hat schon am 10. Juni 1988 mit der schweizerischen juristischen Datenbank «Swiss-Lex» einen Abonnementsvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag gilt für die verschiedenen Dienste der Bundesverwaltung ohne Regiebetriebe. Der geltende Vertrag, der 1990 abgeändert werden könnte, sieht keine Verbindungen zu Privatadressen vor, was auch den Anschluss von Parlamentariern ausschliesst. Da dieser Vertrag auch auf die Parlamentsdienste anwendbar ist, besteht die Möglichkeit, den Anschluss der Dokumentationszentrale als Vermittlerin der Anfragen der Parlamentarier zu verlangen. Eine solche Dienstleistung könnte ab Anfang 1990 nach der Beschaffung der nötigen Einrichtungen angeboten werden. Es muss aber betont werden, dass in der Datenbank «Swiss-Lex» die Gesetzgebung des Bundes nicht enthalten ist, was ihren beschränkten Erfolg zum Teil erklärt. Die Parlamentsdienste sehen vor, 1990 - zusätzlich zu den Kontakten mit der Bundeskanzlei als Vertreterin des Bundes im Vertrag mit Swiss-Lex - schrittweise ein Informationszentrum aufzubauen. Das zurzeit in Arbeit stehende Konzept sieht einen Zugriff zu externen Datenbanken von diesem Zentrum aus vor, entweder durch einen direkten Anschluss der Parlamentarier oder indirekt über die Dokumentationszentrale. Die Schaffung von direkten Anschlüssen ans Domizil der Parlamentarier - nicht nur für Swiss-Lex, sondern für sämtliche externen Datenbanken - ist eine in Aussicht zu nehmende Möglichkeit. Diese Lösung muss aber mit den Informationslieferanten und den Datenvermittlungszentren diskutiert werden. Für den Betrieb solcher Lösungen sind noch zahlreiche Punkte zu klären, unter anderen: - Zugriffsrecht zu Informationen, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. - Uebernahme der Kosten und Vereinheitlichung der Geräte. - Abonnementsverträge mit den Informationszentren. - Uebernahme der variablen Entwicklungskosten. - Uebernahme der Uebermittlungskosten. Für diese Fragen sollten Regelungen gefunden werden, welche für sämtliche externe Datenbanken angewendet werden können. Die Projektleitung wird mit den Ratsmitgliedern Kontakt aufnehmen und deren Bedürfnisse betreffend Zugang zu externen Datenbanken ermitteln, um darauf mit den betroffenen Datenvermittlungszentren Verhandlungen aufnehmen zu können. Schriftliche Erklärung des Büros Déclaration écrite du Bureau Das Büro beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Ueberwiesen als Postulat - Transmis comme postulat

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Nabholz Zugang der Parlamentarier zur juristischen Datenbank Motion Nabholz Accès des députés à la banque de données juridiques In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1989 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 16 Séance Seduta Geschäftsnummer 88.725 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 06.10.1989 - 08:00

Date Data Seite 1718-1718 Page Pagina Ref. No 20 017 784 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.